

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0472/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2017	Vorberatung
Rat der Stadt	26.09.2017	Entscheidung

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

Erläuterung:

Kanalbenutzungsgebühren

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2018 stellt die zu erwartenden Aufwendungen und Erträge im Detail dar. Hiernach betragen die zu deckenden Gesamtkosten 5.009.240 € und damit rd. 78.500 € weniger als im Jahr zuvor. Die laufenden Kosten vermindern sich um rd. 19.100 €. Die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) um 88.673 €. Zur Begrenzung des Gebührenanstiegs werden 206.657 € der Gebührenaussgleichsrücklage, d.h. dem Sonderposten Gebührenaussgleich entnommen. Dies sind rd. 30.000 € weniger als in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 berücksichtigt wurden. Vorbehaltlich der Entnahmen für die Jahre 2017 und 2018 wird der Sonderposten danach noch einen Bestand in Höhe von rd. 100.000 € aufweisen.

Die Benutzungsgebühren für die städtische Entwässerungsanlage sind getrennt nach den zu zahlenden Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren kalkuliert und ausgewiesen. Die Wasserverbrauchsmengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren sind nahezu gleich geblieben (+ 9.754 m³), bei den zu veranlagenden versiegelten m² Grundstücksflächen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühren sind durch die Neubaugebiete Flächen hinzugekommen (+ 100.333 m²). Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung sinkt von bisher 3,09 € im Jahr auf 3,02 € pro m³ Frischwasserverbrauch, die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung sinkt von 1,03 € auf 1,02 € pro m² versiegelter abflusswirksamer Grundstücksfläche.

Die Grundsätze der Gebührenkalkulation 2018 haben sich gegenüber der Vorjahreskalkulation nicht verändert. Verteilerschlüssel bzw. die Berechnungsmethode zur Bildung der Verteilerschlüssel wurden beibehalten. Ebenso wurde der kalkulatorische Zinssatz mit 6% unverändert beibehalten.

Bei der Verzinsung des Restwerts des Kanalvermögens wird das ungekürzte Abzugskapital berücksichtigt. Möglich, wenn auch umstritten, wäre es, das Abzugskapital abzuschreiben. Die Kanalbenutzungsgebühren würden dann 1,21 € pro m² versiegelter abflusswirksamer

Grundstücksfläche bei der Regenwasserbeseitigung und 3,43 € m³/Frischwasserbezug bei der Schmutzwasserbeseitigung betragen.

Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe sinkt im Jahr 2018 auf 1,01 € je m³ Frischwasserzug an. Der an das Land abzuführende Betrag pro Schadeinheit bleibt seit Jahren unverändert. Die Zahl der Kleininleiter hat aufgrund der durchgeführten Kanalanschlüsse (Hahnenberg) stark abgenommen. Die Kleininleiterabgabe ist nur noch für 92 Personen an das Land abzuführen.

Satzung vom xx.xx.2017

über die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Radevormwald über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund des § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW:S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 - 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung (GV.NW.S. 926/SGV. NW. 77) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser für das Jahr 2018 - 3,02 €. Für Mitglieder des Wupperverbands beträgt die Gebühr je m³ Schmutzwasser jährlich 1,74 €.

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Jahr 2018 - 1,02 € für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Kleininleiterabgabe beträgt 1,01 €/m³ Frischwassermenge.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlage:

Gebührenkalkulation Kanalbenutzungsgebühren

Gebührenkalkulation Kleininleiter